

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Polizeianglegenheiten

Kennzeichen
IVW1-ProG-2/002-2019

Bezug	BearbeiterIn (0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Karl Hiesberger	13275	09. Februar 2021

Betrifft:
Änderung des NÖ Prostitutionsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.02.2021
Ltg.-**1456/P-1-2021**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

Die Stammfassung des NÖ Prostitutionsgesetzes geht auf das Jahr 1984 zurück. Aus heutiger Sicht hat die Exekutive keine ausreichenden Kontrollbefugnisse um ein effektives Einschreiten vor Ort zu gewährleisten. Auch die Begriffsbestimmungen und die Anzeigeverpflichtungen sind derzeit zu eng gefasst, um den heutigen Überprüfungsanforderungen nachkommen zu können. Die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs wurden im Einvernehmen mit Vertretern der Exekutive festgelegt.

1. Ist-Zustand:

Die derzeitigen Regelungen im NÖ Prostitutionsgesetz entsprechen nicht mehr den aktuellen ordnungspolitischen Anforderungen und greifen in der Praxis nur mehr eingeschränkt.

2. Soll-Zustand:

Wesentliche Änderungen der Novelle sind Ausweitungen der

- Begriffsbestimmungen
- Neudefinition der Abstandsregelungen

- Herabsetzung des Schutzalters
- Befugnisse der Exekutive

Die Änderungen sollen den Vollzug durch klare Regelungen erleichtern. Zu einer effektiveren Überwachung, insbesondere auch zur Bekämpfung der illegalen Prostitution soll die Exekutive bei Amtshandlungen vor Ort mit umfangreicheren Befugnissen ausgestattet werden.

Als weitere Änderungen sind vorgesehen:

Konkretisierung der Verbotsbestimmungen, Anpassung der Strafbestimmungen.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Sittlichkeitspolizei ist gemäß Art. 118 Abs. 3 B-VG von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

4. EU Konformität:

Der Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Prostitutionsgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Novelle ist kein relevanter Anstieg im Personal- und Sachaufwand zu erwarten. Durch die vorgesehenen Befugnisse der Überwachungsorgane ist vielmehr ein effektiverer Einsatz der Ressourcen zu erwarten.

7. Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus:

Für die gegenständliche Änderung des NÖ Prostitutionsgesetzes wurde ein Begutachtungsverfahren durchgeführt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben.

Neben den Vorschlägen zur sprachlichen Gestaltung, welche zum größten Teil berücksichtigt wurden, wurde auf Grund der eingelangten Anregungen insbesondere folgende Änderung vorgenommen:

Entfall der im Begutachtungsentwurf noch vorgesehenen umfangreichen Anzeigeverpflichtungen der Personen, die die Prostitution ausüben.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wurde der Begutachtungsentwurf dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt; es wurden keine Bedenken erhoben.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Die Mitwirkung der Bundespolizei gemäß § 7 des NÖ Prostitutionsgesetzes hat schon bisher bestanden. Diese wird auf die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgeweitet, wobei sie inhaltlich gleich bleibt (Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden durch Vorbeugemaßnahmen gegen drohenden Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren). Die Kompetenzen (innerhalb dieses Umfanges) werden durch die Bestimmung des § 9 NÖ Prostitutionsgesetz erweitert.

Die durch die Novelle vorgesehene Erweiterung der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bedarf der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 B-VG.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

10. Informationsverfahren:

Die Novelle betrifft keine technischen Bestimmungen, die nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der

Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung der Europäischen Kommission mitgeteilt werden müssen.

Die Novelle unterliegt der Pflicht zur Mitteilung gemäß Art. 15 Abs. 7 und gemäß Art. 39 Abs. 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36–68 (Dienstleistungs-Richtlinie). Der vorliegende Gesetzentwurf wird nach dem Beschluss im Landtag der Europäischen Kommission übermittelt.

II. Besonderer Teil

Zu § 2

Bisher war das „Prostitutionslokal“ nicht gesetzlich definiert, sondern nur im Rahmen der bisherigen Anzeigepflicht nach § 4 umschrieben. Die Definition dient der Klarstellung.

Zu § 3 Abs. 1

Im Sinne einer Vereinheitlichung der landesgesetzlichen Regelungen wird das Schutzalter in § 3 Abs. 1 Z 1 betreffend das Verbot der Anbahnung und Ausübung der Prostitution bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt.

Die derzeitige Regelung stammt noch aus einer Zeit, in der das Schutzalter mit der damaligen Volljährigkeit (die mit der Vollendung des 19. Lebensjahres eingetreten ist) gekoppelt war. Bis auf die Steiermark und Vorarlberg (und bisher NÖ) wurde das Schutzalter in allen anderen Bundesländern angepasst und herabgesetzt.

Zu § 3 Abs. 2

Das bisherige Verbot „in unmittelbarer Nähe“ hat in der Praxis immer wieder zu Diskussionen geführt. Auch gibt es zu dieser Formulierung keine gesicherte Judikatur der Höchstgerichte. Mit der vorgesehenen Formulierung „in einem Umkreis von 250 m Luftlinie“ soll eine klare nachvollziehbare Schutzzone festgelegt werden.

Einzigste Ausnahme bilden künftig die Abstandsregelungen zu den „sonstigen Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel“. Diesbezüglich wird weiterhin auf das Verbot in „unmittelbarer Nähe“ abgestellt um einen größeren Spielraum bei Haltestellenverlegungen ausschöpfen zu können.

Zu § 4

Die Anzeigepflichten betreffen die/den Verfügungsberechtigte/n über ein künftiges Prostitutionslokal, die/der die beabsichtigte einschlägige Nutzung und die persönlichen Daten des/der Betreibers/in bzw. bei einer juristischen Person die persönlichen Daten des Verantwortlichen des Prostitutionslokals der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben hat. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörden eine konkrete Ansprechperson haben.

Zu § 5 Abs. 2

Die bisherige Bestimmung wird dahingehend erweitert, dass die Gemeinde die Anzeigen nach § 4 (Prostitutionslokale) nicht nur wie bisher der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern zusätzlich auch der Landespolizeidirektion, sofern diese im Gebiet einer Gemeinde Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, weiterzuleiten hat. Damit sollen alle zuständigen Sicherheitsbehörden die relevanten Informationen erhalten.

Zu § 6

Die Strafbestimmungen sind an die geänderte Gesetzeslage anzupassen. Die Novelle enthält zusätzliche Gebote und Verpflichtungen, daher wurden die Z 5 bis Z 7 neu aufgenommen um diese Missachtungen ebenfalls sanktionieren zu können. Die Z 2 wurde zusätzlich aufgenommen um auch die Beitragstäterschaft (über die Bestimmung des § 7 VStG hinaus) verwaltungsrechtlich ahnden zu können.

Zu § 7

Es ist die Erweiterung der Mitwirkung auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen. Damit wird ein koordiniertes Vorgehen z.B. mehrerer Verwaltungsstraßenbehörden in Zusammenarbeit mit der Landespolizeidirektion möglich. Da den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 9 konkrete Befugnisse im Zusammenhang mit den

Verwaltungsstrafverfahren eingeräumt werden, sollen diese konkret für die Verwaltungsstrafbehörden tätig werden.

Zu § 8

Mit dieser Bestimmung sollen die Behörden zur Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt werden. Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung sind dabei zu berücksichtigen.

Zu § 9

Durch die neuen geregelten Befugnisse soll eine effektivere Vollziehung vor allem zur Hintanhaltung illegaler Prostitution gewährleistet werden.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um

- die (unangekündigte) Betretungsbefugnis von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten und die Verpflichtung zum Identitätsnachweis dort angetroffener Personen (Abs. 1),
- die Befugnis zur Sicherstellung und Verwahrung von vorgefundenen Beweismitteln (Abs. 2),
- die Durchsetzung der Zutrittsbefugnis mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt (z. B. das gewaltsame Öffnen einer Tür, Abs. 3).

Zur Klarstellung, insbesondere für die betroffenen Betreiber der Prostitutionslokale, wird auch die gemäß der ständigen Judikatur ohnehin erlaubte verdeckte Ermittlung ausdrücklich angeführt (Abs. 5).

Da mit den angeführten Maßnahmen weitreichende Eingriffsrechte für die vollziehenden Organe verbunden sind wird in Abs. 4 als Schranke vorgesehen, dass das Einschreiten maßvoll zu erfolgen hat. Den Betroffenen soll auf Verlangen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Amtshandlung mit Angabe der Beweggründe ausgestellt werden.

Zu § 10 Abs. 3

Mit dieser Regelung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die geänderten Abstandsregelungen nach § 3 nicht für schon bestehende, nach der vormals

geltenden Rechtslage ordnungsgemäß angezeigte Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, gelten sollen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Prostitutionsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

W a l d h ä u s l

Landesrat